

# Weisung 202006010 vom 30.06.2020 – Änderung der Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II

|                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| <b>Laufende Nummer:</b>  | 202006010       |
| <b>Geschäftszeichen:</b> | GR1 - II-2030   |
| <b>Gültig ab:</b>        | 30.06.2020      |
| <b>Gültig bis:</b>       | unbegrenzt      |
| <b>SGB II:</b>           | Weisung         |
| <b>SGB III:</b>          | nicht betroffen |
| <b>Familienkasse:</b>    | nicht betroffen |

---

**Die Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II wurden aktualisiert.**

## 1. Ausgangssituation

Aufgrund der Änderungen der Fachlichen Weisungen zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft waren Anpassungen notwendig. Ferner wurde aufgrund des BSG-Urteils vom 11.09.2018 (B 1 KR 10/18 R) aufgenommen, dass ein Wechsel des Versicherungsgrundes ein neues Wahlrecht auslöst.

## 2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II.

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II:

Sofern das Krankenkassenwahlrecht nicht ausgeübt wurde, sind die leistungsberechtigten Personen mit Vorbezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei der Krankenkasse anzumelden, von der ihnen bereits eine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt wurde.

Die Ausführungen zum Rechtskreis Ost/West wurden entfernt, da dieser keine Bedeutung mehr hat.

Mit Urteil vom 11.09.2018 (B 1 KR 10/18 R) hat das BSG entschieden, dass ein Wechsel des Versicherungsgrundes ein neues Krankenkassenwahlrecht auslöst.

Bei einer Temporären Bedarfsgemeinschaft (BG) ist die Pauschale für das Kind im Alg II-Bezug in der BG, in der das Kind überwiegend betreut wird (Haupt-BG), zu zahlen. Werden nur Leistungen in der BG des nicht überwiegend betreuenden Elternteils (Zweit-BG) bezogen, wird die Pauschale in dieser BG gezahlt.

Wurden bereits gezahlte Beiträge zu Unrecht vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bzw. der Krankenkasse abgesetzt, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, das der Absetzung folgt. Innerhalb dieser Verjährungsfrist kann das BVA eine unrechtmäßige Absetzung beanstanden.

### **3. Einzelaufträge**

Entfällt

### **4. Info**

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift